

Satzung der Sporthilfe Wiesbaden (beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09. Februar 2023)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Sporthilfe Wiesbaden e.V." (nachfolgend „Verein“ genannt).
- (2) Der Vereinssitz und der Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister unter der Nummer VR 7134 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet des Breiten – und Freizeitsports und die Unterstützung von geeigneten Maßnahmen auf dem Gebiet der regionalen Sportförderung in Wiesbaden. Daneben werden auch kulturelle Veranstaltungen gefördert.
- (2) Diese Zielsetzung und der Zweck des Vereins werden insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht: Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Sport und Kultur, Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern sowie die Verwendung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke von anderen Körperschaften und Unternehmen. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (bis einem Betrag von EUR 500,00) sowie Entgegennahme von Spenden, Zuschüssen und anderen Zuwendungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von verschiedenen Sportveranstaltungen und Kulturveranstaltungen verwirklicht. Durch die Sportveranstaltungen und Kulturveranstaltungen sollen auch benachteiligte Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen angesprochen, und insbesondere zur aktiven Ausübung von Sport bewegt und gefördert werden. Der Verein wirbt dafür aktiv Spenden zur Förderung des Vereinszwecks ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (4) Der Verein steht der Allgemeinheit im Rahmen seiner Kapazität offen.
- (5) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte des Vereins einen hauptamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliedschaft erwerben, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Juristische Mitglieder haben die vertretungsberechtigte natürliche Person namentlich zu benennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und wird durch eine Annahmeerklärung schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Verzug tritt auch ohne Mahnung in Kraft.
- (5) Der Verein kann ferner Aufnahmegebühren und Umlagen bis zu einem Betrag von EUR 500 festlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen), freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben unverzüglich - ohne besondere Aufforderung - das in ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereines in ordnungsgemäßem Zustand einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auszuhändigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit dem Beitrag trotz zweifacher Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist.
- (4) Der Vorstand darf ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Zielen oder den Interessen des Vereines entgegengehandelt hat, oder handelt oder sich einer Handlung schuldig macht oder gemacht hat, die geeignet ist den Verein zu schädigen, den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Vereines zu schädigen, durch mehrheitlichen Beschluss ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen und dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen vier Wochen ab Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss per schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und die Beisitzer.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Sie ist nicht öffentlich. Eingeladene Gäste sind als Zuhörer ohne Stimmrecht zugelassen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme und Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes (zur Jahresmitgliederversammlung),
 - die Entlastung des Vorstandes (zur Jahresmitgliederversammlung),
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes und die Kontrolle des Vorstandes,
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer
 - die Änderungen der Satzung,
 - der Erlass einer Aufwands- und Entschädigungssatzung für den Vorstand,
 - die endgültigen Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß §5 Abs. (3) dieser Satzung),
 - Beschlussfassungen über vorliegende Anträge,
 - die Entscheidungen über das Auflösen des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahresmitgliederversammlung). Darüber hinaus darf der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit außerordentlich einberufen. Er soll in diesem Punkt die Wünsche der Mitglieder in Bezug auf Turnus, Termin und Tagesordnung in angemessener Weise berücksichtigen. Sie muss zudem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder, wenn dies mindestens 20% der unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder eine Mitgliederversammlung die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in seiner Vertretung einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung sowie Zeit und Ort zu erfolgen. Über Satzungsänderungen, Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereines sowie endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern darf nur entschieden werden, wenn diese Punkte jeweils gesondert in der Einladung aufgeführt wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit deutlich und ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sofern diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine anderen Mehrheiten vorsieht, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Davon abweichend finden Wahlen, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird, geheim statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Beauftragten vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn der Antragsgegenstand erst nach Antragschluss der Mitgliederversammlung bekannt geworden ist und die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages zulässt. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereines müssen abweichend von Satz 1 in der in § 7 Abs. 5 genannten Frist beim Vorstand vorliegen.

- (9) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Protokollanten zu unterschreiben und in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.
- (10) Bei Erfordernis kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch stattfinden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Punkte 1 bis 9 gelten entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen. Ihm obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Außenvertretung des Vereines.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Dazu zählt der Vorsitzende und mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die kommende Wahlzeit von drei Jahren festgelegt. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zunächst ein Vorsitzender, danach die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (6) Wahlen sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern finden offen statt, sofern nicht aus der Mitgliederversammlung heraus eine geheime Wahl beantragt wird oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Nein-Stimmen sind nur zulässig, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl und erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, finden geheime Wahlen statt. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind, Nein-Stimmen und Enthaltungen sind unzulässig. Es sind zunächst diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses gewählt, welche jeweils mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Unter den übrigen Kandidaten findet ein zweiter Wahlgang mit so vielen Kandidaten statt, wie noch Ämter zu wählen sind. Gelingt es im zweiten Wahlgang nicht genügenden Kandidaten, jeweils mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich zu vereinigen, so bleiben die entsprechenden Positionen unbesetzt. Bei Stimmengleichheit gelten die Regelungen aus dem vorherigen Absatz entsprechend.
- (8) Einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes (konstruktives Misstrauensvotum), abberufen werden.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Regelfall in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich (per Brief, Telefax oder Email), in seiner Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe einer Tagesordnung sowie Zeit und Ort eingeladen. Sie werden vom Vorsitzenden, in seiner Vertretung von einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie vom

Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in einer der nächsten Sitzungen zu genehmigen. Entscheidungen des Vorstandes können zudem im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Regelungen des § 7 Abs. (6) entsprechend. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein im Sinne des § 34 BGB betrifft. Er hat dies vor Eintritt in den entsprechenden Tagesordnungspunkt unaufgefordert anzumelden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Aufwands- und Entschädigungssatzung oder im Einzelfall geregelt. Sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (12) Der Vorstand hat über die Geschäfte des Vereines Rechenschaft zu geben und Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat Beauftragten der Mitgliederversammlung jederzeit alle Unterlagen zugänglich zu machen.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Abwahl während der Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der über eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu entscheiden ist. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zum Eintritt eines neu gewählten Vorstandsmitglieds im Amt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds im Amt.
- (14) Der Vorstand darf seine Arbeit untereinander und die Zuständigkeit einzelne Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand darf bestimmte Aufgaben fachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (15) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Der/Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabschlussrechnung, die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung des Vereinsvermögens und die satzungskonforme Arbeit des Vorstandes. Der/die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz zu wählen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu mit dem begründeten Antrag auf Auflösung muss spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn Dreiviertel der Stimmen nach § 7 Absatz 7 vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen einer Woche für einen Termin innerhalb sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist sodann in jedem Falle beschlussfähig.

- (4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsnachfolger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (6) Bei Auflösung des Vereines in allen anderen Fällen oder der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sportes zu verwenden.
- (7) Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Mehrheit der Stimmen zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben insbesondere die Übertragung des vorhandenen Vermögens nach der Satzung getroffenen Bestimmung zu besorgen und die Gesamtabwicklung vorzunehmen bzw. zu überwachen. Entstehende Kosten sind aus dem Vermögen des Vereins zu decken.
- (8) Wird der Verein aufgelöst, da die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, so haben die letzten Mitglieder die Auflösung satzungsgemäß vorzunehmen.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Art und Umfang der Pflicht des Vorstandes zur Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Abgabenordnung. Unterhält der Verein zum Zwecke der Erreichung der Vereinsziele selbst einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen sogenannten Zweckbetrieb, ergeben sich entsprechende Vorgaben für die Rechnungslegung des Vereins aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Geschäftsbericht zu erstellen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Mit der Prüfung der Rechnungslegung ist ein unabhängiger und externer Steuerberater zu beauftragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Satzung die männliche Formulierung verwendet wird, ist dies redaktioneller begründet und die weibliche Form ist stets mit inbegriffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von zuständigen Registergericht oder von Finanzamt vorgeschrieben werden, werden von dem geschäftsführenden Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.

Wiesbaden, den 09.02.2023